

Verteidigern nach Beendigung des Strafverfahrens. Diese Zusammenarbeit ist wenig entwickelt. Von 123 untersuchten Verfahren war sie nur in 19 Prozent der Fälle festzustellen und entsprach teilweise nicht den Anforderungen. Der Kontakt der Gerichte mit den gesellschaftlichen Beauftragten ist oft mit dem Abschluß der Hauptverhandlung beendet. Die Gerichte stützen sich bei der Auswertung der Verfahren und der Kontrolle der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere bei der bedingten Verurteilung sowie bei den mit einer Gerichtskritik¹²⁶ erstrebten Änderungen noch in ungenügendem Maße auf diese. Sie lassen damit große Möglichkeiten der Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Arbeit ungenützt und fördern nicht genügend die weitere aktive Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an der systematischen Bekämpfung der Kriminalität und bei der Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus. H. Toeplitz betont mit Recht:

„Es geht über die Kraft der Richter, den Erziehungsprozeß zu leiten. Sie können bei seiner Einleitung helfen; aber übernommen und durchgeführt werden muß er von den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes, der Genossenschaft, der Schule oder Institution, des Wohngebietes, wo der bedingt Verurteilte arbeitet und lebt.“¹²⁷

Bei der Betonung der Unterstützungs- und Kontrollpflicht der Gerichte hinsichtlich der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug geht es um die Sicherung der gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Verurteilten. Das Gericht kann nur in bestimmten Fällen unmittelbar auf den Verurteilten Einfluß nehmen, insbesondere wenn das Kollektiv seine Unterstützung fordert oder gesetzliche Maßnahmen, z. B. bei grober Verletzung der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, notwendig werden. Eine Kontrolle — in unterschiedlichen Formen mittels der gesellschaftlichen Beauftragten, der Schöffen und der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane — kann

126. Die Gerichtskritik im Strafverfahren — wie auch der Protest des Staatsanwalts gemäß § 38 Staatsanwaltschaftsgesetz — ist ein unmittelbar auf die Veränderung der staatlichen Leitung, auf die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtetes Mittel. Die Gerichtskritik unterstreicht gleichsam die Schlußfolgerungen, die vom Gerichtsverfahren ausgehen, für bestimmte staatliche Leitungen und macht sie zu verpflichtenden Auflagen. Sie ist gut geeignet, den Kampf der gesellschaftlichen Kräfte zur Beseitigung der festgelegten Ursachen und Bedingungen der Straftaten zu unterstützen, und stellt ein wirksames Mittel der Verdrängung der Kriminalität dar. Die Gerichtskritik und andere Formen der Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts beruhen auf den mit Hilfe der Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte getroffenen Feststellungen und können nur mit deren Hilfe realisiert werden.

127. „Größere Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren“, NJ, 1964, Nr. 11, S. 322 f.